

Stadt Sendenhorst

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Fallschirmsprunggelände Elmster Berg“

Teil A

Allgemeine Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes / Verfahren**
- 2 Regionalplan / Flächennutzungsplan**
- 3 Situationsbeschreibung**
- 4 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**
- 5 Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 6 Verkehrsanbindung / Stellplätze**
- 7 Denkmalschutz**
- 8 Immissionsschutz**
- 9 Altlasten**
- 10 Umweltprüfung / Umweltbericht**

Anlage A

Zusammenfassende Erklärung

Teil B

Umweltbericht

1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes / Verfahren

Das Änderungsgebiet liegt in der Gemarkung Sendenhorst , Flur 3, umfasst die Grundstücke 44 tlw. und 45 tlw. und hat eine Größe von rd. 0,3 ha. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung erfolgt im Rahmen eines Parallelverfahrens für die 9. FNP- Änderung im Bereich Elmster Berg sowie für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Fallschirmsprunggelände Elmster Berg“.

2 Regionalplan / Flächennutzungsplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt den Bereich des Änderungsgebietes als „Agrarbereich“ dar. Diese Darstellung erfolgt auch für die angrenzenden Flächen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Sendenhorst ist die Signatur „Fallschirmsprunggelände“ ohne konkrete Flächenabgrenzung in einer „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

3 Situationsbeschreibung

Der Fallschirmsportclub Münster e.V. betreibt im Bereich „Elmster Berg“, Gemarkung Sendenhorst, Flur 3, Flurstück 45 ein Fallschirmsprunggelände. Hier erfolgen nicht nur die Landungen, es werden auch die Sprünge vorbereitet und die Fallschirme gepackt. Die Nutzung ist über einen langfristigen Pachtvertrag gesichert. Der Fallschirmclub hat dort als Vereinsstützpunkt eine zurückbaubare Containeranlage aufgestellt (letzter Bauantrag vom 26.05.2015).

4 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Der Fallschirmsportclub Münster e.V. betreibt im Bereich „Elmster Berg“, Gemarkung Sendenhorst, Flur 3, Flurstück 45 ein Fallschirmsprunggelände. Hier erfolgen nicht nur die Landungen, es werden auch die Sprünge vorbereitet und die Fallschirme gepackt. Die Nutzung ist über einen langfristigen Pachtvertrag gesichert. Der Fallschirmclub hat dort als Vereinsstützpunkt eine zurückbaubare Containeranlage aufgestellt (letzter Bauantrag vom 26.05.2015). Es ist geplant, an diese einen ebenfalls reversiblen, offenen Freisitz mit temporärem Wetterschutz anbauen. Der Freisitz wird zu allen Seiten, auch zum Dach, geöffnet sein und als Schattenspender / Wetterschutz fungieren. Die Konstruktion wird vollständig aus Holz gefertigt und ist als offene Konstruktion auf gewachsenem Boden geplant. Der Nachweis der Entwässerung entfällt daher.

Als temporärer Wetterschutz soll am First eine Plane auf die Sparren der Pergola befestigt werden, die nur bei Bedarf (starker Sonneneinstrahlung bzw. Regen) und nur bei Anwesenheit der Mitglieder des Fallschirmsportclubs Münster e.V. ausgerollt werden soll, um so ein Nasswerden der Fallschirme und Sportler zu verhindern. Die Größe des Freisitzes ist daher begründet, dass die Fallschirme im ungepackten Zustand entsprechende Längen aufweisen und nach spontanem Regenschauer zum Trocknen ausgebreitet werden können. Zudem ist das Material der Fallschirme sehr UV empfindlich, das Packen der Fallschirme soll daher unter dem Freisitz stattfinden. Ein ausgebreiteter Fallschirm misst ca. 3 x 8 Meter. In einem Absetzvorgang werden bis zu 18 Springer abgesetzt, die gleichzeitig packen möchten. Der Fallschirmclub kann nur bei gutem Wetter dem Sport nachgehen. Die beantragte Baumaß-

nahme bietet bei Spontanregen kurzfristig eine Rückzugsmöglichkeit für die Sportler und deren Ausrüstung.

Sollte der Fallschirmclub Münster e.V. das Grundstück als Vereinsgrundstück wieder aufgeben, werden sämtliche auf dem Grundstück befindliche Anlagen zurückgebaut.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgt die die Festsetzung „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „dem Fallschirmsport dienende Anlagen“. Innerhalb dieser Fläche werden Baugrenzen a.) für die Containeranlage und b.) für den Freisitz mit temporärem Wetterschutz festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Fläche a.) sind dem Nutzungszweck „Fallschirmsportgelände“ entsprechende Einrichtungen und Anlage zulässig. Im überbaubaren Bereich b.) ist als bauliche Anlage die Errichtung eines Freisitzes mit temporärem Wetterschutz zulässig.

6 Verkehrsanbindung / Stellplätze

Die Erschließung des Bebauungsplangebiets erfolgt über einen Wirtschaftsweg mit Anschluss an die L 520 „Elmster Berg“. Stellplätze in ausreichender Zahl werden innerhalb der privaten Grünfläche im gekennzeichneten Bereich nachgewiesen.

7 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich.

8 Immissionsschutz

Im direkten Umfeld des Plangebietes befindet sich keine Wohnbebauung. Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind daher nicht zu berücksichtigen.

7 Altlasten

Weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/ Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch dem Planungsträger liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gemäß § 4 (3) Landesbodenschutzgesetz vor.

10 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im **Teil B** der Begründung. Der vorliegende Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes, der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die absehbaren konkreten Folgen dieses Bebauungsplans. Dabei wird auf die Aufforderung an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Verfahren nach § 4 (1) BauGB („Scoping“) hingewiesen

Die Umweltprüfung vom Oktober 2018 durch das beauftragte das Planungsbüro Düphans, Gütersloh kommt zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der Errichtung eines temporären Wetterschutzes keine nachteiligen Auswirkungen zu erkennen sind und somit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nicht erforderlich.

Anlage A

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

Der FALLSCHIRMSPORTCLUB MÜNSTER e.V., beabsichtigt die Errichtung eines reversiblen, offenen Freisitzes mit temporärem Wetterschutz. Um dieses Vorhaben realisieren zu können bedarf es einer Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes sowie im Parallelverfahren der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Sendenhorst, Flur 3, Flst. 44 tlw. und Flst. 45 tlw. Gemäß § 2a des Baugesetzes ist zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Erarbeitung eines Umweltberichtes erforderlich.

Der vorgelegte Umweltbericht des Planungsbüros Düphans, Gütersloh vom Oktober 2018 beschreibt zunächst die vorgesehene Baumaßnahme des FALLSCHIRMSPORTCLUB MÜNSTER e.V. und erläutert die Ausgangssituation im Bereich der oben genannten Grundstücke. Anschließend wird die Ausprägung der einzelnen Schutzgüter für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes beschrieben und die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgezeigt. Dies gilt auch für die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander. Es bleibt festzuhalten, dass es zu keinen Bau- oder betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung kommt.

Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstalbestände gemäß des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, wie z. B. das Töten von Tieren, ausgelöst werden. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der IST-Zustand der Funktionsflächen nicht verändern, die Flächen können sich aufgrund bisheriger Vorgaben entwickeln.

Da von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Errichtung eines Wetterschutzes keine nachteiligen Auswirkungen zu erkennen sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nicht erforderlich. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ergeben sich nicht, es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Teil B

Umweltbericht